



Az: 11801/Pb 03/2025

Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2019 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bad Doberan zum 31.12.2019

Gliederung:

1. Prüfungsauftrag
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
 - 2.1 Gegenstand der Prüfung
 - 2.2 Planung, Durchführung, Art und Umfang der Prüfung
3. Rechtliche Grundlagen, steuerliche u. wirtschaftliche Verhältnisse
 - 3.1 Rechtliche Grundlagen
 - 3.2 steuerliche Verhältnisse
 - 3.3 wirtschaftliche Verhältnisse
4. Vorjahresabschluss
5. Haushaltssatzung u. Haushaltsplanung
6. Künftige Entwicklung/Chancen und Risiken
7. Abschließender Prüfungsvermerk
 - 7.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
 - 7.2 Bestätigungsvermerk
 - 7.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses
 - 7.4 Entlastungsvorschlag

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 1 Absatz 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung durch. Nach § 3a Abs. 3 KPG M-V ist hierfür ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht soll neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung enthalten. Ferner sind Aussagen zu treffen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Die Prüfung erstreckt sich weiterhin auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sich ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In der Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Weiterhin ist in Auswertung der Prüfung der Stadtvertretung ein Vorschlag zur Entlastung zu unterbreiten.

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

2. Gegenstand, Planung, Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

2.1. Gegenstand der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2019 mit den in § 43 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) festgelegten Bestandteilen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der Verwaltung der Stadt Bad Doberan erstellt, der örtlichen Prüfung der Stadt Bad Doberan am 15.05.2025 in gebundener Form vorgelegt und war nach Aufstellung durch das Amt für zentrale Dienste von dem Bürgermeister am 15.05.2025 gezeichnet worden.

Aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, durch Berichtigung und Austausch der Anlage 1, wurde der Jahresabschluss am 07.08.2025 nochmal vom Bürgermeister der Stadt Bad Doberan unterzeichnet.

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses beziehen sich auf den Jahresabschluss von 2019.

Prüfungsgegenstände:

- Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Teilrechnungen, Anhang)
- den Jahresabschluss erläuternde Anlagen (Anlagenübersicht, Sonderpostenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeiten-Übersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen)

2.2 Planung, Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

Maßstab für die Durchführung ist die Frage, ob der Jahresabschluss gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 KPG MV ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet wurden, die gesetzlichen Vorschriften insbesondere laut § 60 KV M-V, Abschnitte 6 und 7 GemHVO-Doppik M-V, die Satzungen, Hauptsatzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen z. B. Dienstanweisungen für das Rechnungswesen beachtet wurden laut § 3a Abs. 1 S. 2 KPG M-V. Weiterhin ist gemäß § 3a Abs. 2 S. 3 KPG M-V die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung Gegenstand der Prüfung.

Wichtige Informationen des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben Eingang in dem Anhang des Jahresabschlusses gefunden.

Zusammenfassend soll die Prüfung eine Beurteilung darüber abgeben, ob:

- die gesetzl. Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Doberan gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere darauf zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Ergebnis- u. Finanzrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- darüber hinaus sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das im Jahresabschluss und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse hat die Stadt Bad Doberan einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der sich seit Mai 2024 aus 5 Mitgliedern zusammensetzt.

Die Vorprüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde durch die bestellte Prüferin der Stadt Bad Doberan in dem Zeitraum 19.05.- 14.08.2025 mit mehreren Unterbrechungen vorgenommen. Sachverständige Dritte wurden nicht in die Prüfung einbezogen.

Mitgewirkt haben die in der Vollständigkeitserklärung benannten Beschäftigten der Stadtverwaltung sowie der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan. Eine Erweiterung der Vollständigkeitserklärung wurde während der Prüfungsdurchführung, in Bezug auf die Auskunftspersonen, vorgelegt.

Die Prüfung des Städtebauliche Sondervermögen 2019 „Altstadt“ wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss im Jahr 2024 durchgeführt.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und er §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden außerhalb der Stadtverwaltung besorgt (§ 28 GemHVO-Doppik M-V).

Die zu führende Sonderrechnung nach § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V erfolgte durch die Erstellung der Firma NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH, Herrn M. Necke, -BV Nr. 319/23-.

Für das Städtebauliche Sondervermögen genügt eine halbjährliche Übernahme der Aufwendungen und Erträge sowie der Auszahlungen und Einzahlungen in das Rechnungswesen der Gemeinde. Gleiches gilt für die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der einem Verwalter übertragenen Immobilienbewirtschaftung.

Die Übernahme in das Rechnungswesen der Stadt Bad Doberan erfolgte bisher nur bis zum Haushaltsjahr 2017. Nach der Finanzsoftwareumstellung von CIP auf H & H pro Doppik konnte die

Vollständigkeit der ordnungsgemäßen Buchführung gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO Doppik bisher nicht eingehalten werden. Die Umsetzung der Buchführungspflichten wird ab dem Jahr 2026 erfolgen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde auf Grundlage des § 60 KV M-V in der Fassung vom 23. Juli 2019 aufgestellt. Die Übergangsregelung des § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik bei der Nutzung programmbasierter Muster wurde angewendet.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss 2019 der Stadt Bad Doberan vom 15.05.2025. Die Anlage 1 des Jahresabschluss 2019 wurde während der Prüfungsdurchführung berichtigt und ausgetauscht. Aufgrund einer Verwaltungsentscheidung wurde der Jahresabschluss am 07.08.2025 nochmal vom Bürgermeister der Stadt Bad Doberan unterzeichnet.

Die Frist gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V für die Aufstellung innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres wurde für den Jahresabschluss 2019 nicht eingehalten. Die Nichteinhaltung der Frist führt zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Schlussbilanz der Stadt Bad Doberan wurde der Prüferin am 15.05.2025 zur Basis der Vorprüfung vorgelegt.

Während der Prüfung hat die Amtsverwaltung die erbetenen Auskünfte und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss wird als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden.

Er dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und ist Grundlage für den Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters.

Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung erfolgten grundsätzlich risikoorientiert, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Prüfungsschwerpunkten in Form von Stichproben. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit von Unrichtigkeiten und Verstößen.

Die Risikoeinschätzungen basieren insbesondere auf ersten analytischen internen Arbeitsabläufen (Plausibilitätsüberlegungen), einer Einschätzung der rechnungslegungsbezogenen internen Arbeitsabläufen (Internes Kontrollsystem). Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichende sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Jahresabschlussprüfung schließt regelmäßig eine stichprobengeschützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Eine Feststellung von Abweichungen, die im Einzelfall und in der Gesamtheit unwesentlich sind, ist nicht Ziel und Aufgabe der Prüfung.

Durch das Kriterium der Wesentlichkeit wurde sichergestellt, dass sich die Prüfungshandlungen auf Unrichtigkeiten bzw. Verstöße konzentrieren, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen erheblichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben.

Die Stadt Bad Doberan hat einen Antrag auf befristete Erleichterung im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gestellt. Unter anderem kann in diesem Zusammenhang die Anpassung der Wesentlichkeitsgrenzen und Reduzierung des Stichprobenumfangs im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen und auf bestimmte Erläuterungen verzichtet werden.

Aufgrund des Zeitverzuges bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, unter Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten und um einen wirtschaftlichen Ablauf der Jahresabschlussprüfung zu gewährleisten, wurde die Nichtaufgriffsgrenze auf 2,0 Prozent der Bilanzsumme für den Abschluss als Ganzes der jeweiligen Wesentlichkeitsgrenze festgelegt. Ausgenommen von der Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze ist der Bilanzposten A 2.4 Liquide Mittel. Dieser Bilanzposten muss grundsätzlich richtig ausgewiesen sein.

Die Toleranzwesentlichkeit wurde mit 80 % für den Abschluss als Ganzes bestimmt.

3. Rechtliche Grundlagen, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stadt Bad Doberan ist eine amtsfreie Stadt im Landkreis Rostock in Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist Sitz des Amtes Bad Doberan-Land, dem neun Gemeinden angehören und erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit durch Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Zu Bad Doberan gehören die Ortsteile Althof, Heiligendamm und Vorder Bollhagen. Seit 20.03.2019 wurde Jochen Arenz als neuer Bürgermeister gewählt.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 5 KV M-V - Satzungsrecht, Hauptsatzung - können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen. Die Stadt Bad Doberan hat notwendige Satzungen erlassen. Diese sind rechtmäßig in Kraft getreten und auf der Homepage der Stadt im Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung einsehbar.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Bad Doberan verfügt über ein städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“. Die Abrechnung des Treuhandvermögens der Städtebaulichen Erneuerung Bad Doberan „Altstadt“ erfolgt über die GSOM Gesellschaft für Stadterneuerung und Ortsentwicklung Mecklenburg mbH. Die GSOM mbH Bad Doberan stellt eine mittelbare Beteiligung der Stadt Bad Doberan dar, die über Ihre 100 %-tige Tochter, die WIG in Höhe von 50 % der Anteile gehalten wird.

Aus der Anlage 5 und dem Organigramm im Beteiligungsbericht der Stadt Bad Doberan vom September 2024 für die Geschäftsjahre 2019-2021 können Sie die stadteigenen Unternehmen und Beteiligungen entnehmen.

Die Beteiligungsberichte wurden den Mitgliedern der städtischen Gremien in der 39. KW 2024 übermittelt und auf der Internetseite der Stadt Bad Doberan veröffentlicht und zum Download angeboten. Die Mitteilungsvorlage BV/483/24 diente der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 73 Abs. 3 Satz 1 KV M-V.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stadt Bad Doberan stellt mit dem Jahresabschluss 2019 einen ausgeglichenen Haushalt dar.

Die Ergebnisrechnung informiert über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch sowie das daraus resultierende Jahresergebnis.

Entsprechend den Anforderungen des § 2 und § 44 GemHVO-Doppik werden die Posten der Ergebnisrechnung nachstehend aufgeführt und in Staffelform aufgestellt.

Den Gesamterträgen von 24.846.318,34 € stehen Aufwendungen von insgesamt 20.885.756,88 € gegenüber.

Für das Jahr 2019 weist die Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss in Höhe von (+) 3.960.561,46 € aus. Die Ergebnisvorträge aus Vorjahren betragen 5.964.956,69 €.

Damit verfügt die Stadt Bad Doberan unter Berücksichtigung positiver Ergebnisvorträge aus Vorjahren über eine ausgeglichene Ergebnisrechnung.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass zumindest in der Haushaltsplanung noch auf die bestehenden Rücklagen in Höhe von 692.600,00 € zurückgegriffen werden musste.

Die Finanzrechnung erfüllt den Anforderungen des § 3 und § 45 GemHVO-Doppik.

Diese bildet die Einzahlungen und Auszahlungen einer Periode ab. Dabei gliedert sie sich in 3 Stufen: Finanzmittelabfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit, Finanzmittelabfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzmittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Die ordentlichen Einzahlungen belaufen sich auf insgesamt (+) 18.468.898,99 €.

Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen schließen im Ergebnis 2019 mit 2.696.617,79 € ab. Diese bleiben weit hinter der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 6.191.491,10 €.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten beträgt 209.380,17 €. Dies ist deutlich unterhalb der zu erwartenden Einzahlungen der Gesamtermächtigung von 1.654.900,00 €.

Fördermittel konnten nicht abgerufen und Erschließungsbeiträge nicht abgerechnet werden, da die veranschlagten Investitionsmaßnahmen nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt wurden.

Die Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit haben zu einem Finanzmittelüberschuss von (+) 1.794.832,79 € geführt.

Damit verfügt die Stadt Bad Doberan über eine ausgeglichene Finanzrechnung 2019.

4. Vorjahresabschluss

Jahresabschluss 2018

Die Prüfung der Vorjahresabschlusses 2018 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Entsprechend § 22 Abs. 3 Nr. 8 und § 60 der KV M-V hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.02.2024 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Bad Doberan zum 31.12.2018 mit den zugehörigen Anlagen in der ersten Fassung vom 19.02.2024 (BV Nr. 315/23) festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2018 die Entlastung erteilt (BV Nr. 316/23).

Die Beschlussfassung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 60 KV M-V am 01.03.2024 mitgeteilt und in der Stadtverwaltung Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, Zi. 1.28, 1.OG während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich bekannt gemacht vom 04.04.-23.04.2024.

Entsprechend § 22 Abs. 3 Nr. 8 und § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.02.2024 den Jahresabschluss des Städtebauliche Sondervermögen 2019 „Altstadt“ zum 31.12.2018, der durch die Firma NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH, Herrn M. Necke, aufgestellt und der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft wurde, mit den zugehörigen Anlagen festgestellt (BV Nr. 317/23) und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung des Jahres 2018 die Entlastung erteilt (BV Nr. 318/23).

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung auf der städtischen Webseite erfolgte analog des Kernhaushaltes. (s.o.)

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Der Haushaltswirtschaft 2019 lag die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 04.12.2017, BV Nr. 75/17, beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 zu Grunde.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält folgende Festsetzungen:

Im Ergebnisplan:

Gesamtbetrag der Erträge	€	18.543.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	€	19.235.800
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	€	-692.600
Die Entnahmen aus Rücklagen auf	€	692.600
Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	€	0

Im Finanzplan:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€	17.228.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€	17.022.500
Saldo der Ein- und Auszahlungen	€	206.100
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€	2.318.500
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€	1.542.900
Saldo aus Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	€	775.600
Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	€	107.600
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen	€	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€	0
Höchstbetrag der Kassenkredite	€	0
Gesamtzahl der Stellen	VzÄ	95,15

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsicht am 15.12.2017 angezeigt.

Nach Genehmigung wurde die Haushaltssatzung veröffentlicht und trat zum 04.12.2017 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.12.2017 im Ostsee-Anzeiger.

6. Künftige Entwicklung, Chancen/Risiken:

Die Stadt Bad Doberan hat seit 09.12.2008 keine Anhebung der Hebesätze für Steuern vorgenommen.

Die nächste Änderung der Hebesatzsatzung erfolgte am 01.01.2022.

Mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 2020 haben sich die finanziellen Zuweisungen des Landes an die Kommunen generell verbessert. Allerdings wurden einheitliche Nivellierungshebesätze für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer als Basis für die Berechnung der Steuerkraftzahlen eingeführt. Die Stadt Bad Doberan liegt bei allen drei Steuerarten ab dem Jahr 2020 unter den Nivellierungshebesätzen, was zu geringeren Einnahmen als Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG M-V) führt.

Ein weiteres Risiko der zukünftigen finanziellen Entwicklung ist die Höhe der Kreisumlage.

Die Auszahlungen für die Kreisumlage haben einen gravierenden Einfluss auf den Ergebnishaushalt und den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und damit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Doberan.

Auch die Gebühren und Entgelte für die Nutzung behördlicher Einrichtungen wurden teilweise seit dem Jahr 2006 nicht angepasst, so dass die meisten kommunalen Einrichtungen (und somit freiwillige Leistungen) stark defizitär bei Preissteigerungen arbeiten. Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Doberan wurde zuletzt im Jahr 2012 angepasst.

Die Stadt Bad Doberan hat laut vorliegender RUBIKON Auswertungen für das Jahr 2019 eine gesicherte Leistungsfähigkeit (grün) erhalten.

Wenn die Verwaltung der Stadt Bad Doberan die Erträge und die Aufwendungen stabil hält, steht einem Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt zukünftig nichts entgegen.

Weiterhin gab es eine Gesetzesänderung des Kommunalabgabengesetzes M-V.

Mit Ergänzung des KAG M-V wurde der § 8a eingefügt, wonach für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 01.01.2018 beginnt, keine Straßenbaubeiträge erhoben werden. Für den Zeitraum 01.01.bis zum 31.12.2019 erstattet das Land auf Antrag die kalkulierten Beitragsforderung. Ab dem 01.01.2020 erhalten die Gemeinden eine pauschale Mittelzuweisung zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge.

Im Jahr 2020 beträgt die Zuweisung: 89.911,55 €

und im Jahr 2021: 89.635,01 €.

Aus der Abschaffung der Straßenbaubeiträge und den geringeren pauschalen Mittelzuweisungen ergeben sich Finanzierungslücken, die zu Verzögerungen bei den erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur führen können, wenn diese nicht durch zusätzliche Förderungen kompensiert werden können.

Die finanzielle Bedeutung von Investitionen für Kommunen ist enorm.

Die Kosten für Bauprojekte sind in den letzten Jahren stark gestiegen, was die Umsetzung von Investitionen erschwert.

Die Kommunen müssen ihre Investitionen sorgfältig planen und Schwerpunkte setzen, um mit den vorhandenen Mitteln bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

Durch eine gezielte Nutzung von Fördermöglichkeiten kann die Stadt Bad Doberan ihre Investitionsziele erreichen, ihre Zukunftsfähigkeit sichern und die wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen.

Die zuzahlende Vergütung des Sanierungsträgers stellt ein Risikofaktor dar. Laut Treuhandvertrag vom 11.04.1991 i.V.m. der Ausführungsvereinbarung vom 01.01.2013 darf die Trägervergütung 10 % der

Planansätze pro Jahr nicht übersteigen. Bei der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme droht eine Rückzahlung der nichtförderfähigen Städtebaufördermittel, da die 10 % in den vergangenen Jahren nicht eingehalten wurden. Die gebildete Rückstellung beläuft sich im Jahr 2019 auf 1.075.074,21 €.

7. Abschließender Prüfungsvermerk

Der Jahresabschluss entspricht in seinen Bestandteilen den gesetzlichen Anforderungen des § 43 der GemHVO Doppik M-V.

Dem Jahresabschluss liegt seit dem Jahresabschluss 2018 kein Rechenschaftsbericht bei, auf diesen wurde im Rahmen der Deregulierungen und Erleichterungen für das kommunale Haushaltsrecht ersatzlos verzichtet. Die Einarbeitung früherer Bestandteile des Rechenschaftsberichts erfolgt im Anhang, um diesen noch aussagekräftiger zu machen.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Das gilt auch für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars — auch diese wurden im Wesentlichen eingehalten.

7.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen:

- Im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung ist der Jahresabschluss gem. § 60 Abs.4 KV M-V innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Dies wurde für den Jahresabschluss 2019 nicht eingehalten.
Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zu einem ingeschränkten Bestätigungsvermerk.
- der Rechnungsprüfungsausschuss hat im HHJ 2018 den Verstoß der Ordnungsmäßigkeit des internen Kontrollsystems festgestellt und daher festgelegt, dass aufgrund der nicht nachvollziehbaren Abrechnung der Hallennutzungsgebühren gegenüber den Nutzern, der Bestätigungsvermerk bis ins Jahr 2023 einzuschränken ist.
- Die Stichprobe des Rechnungsprüfungsausschusses im Bereich der Veranstaltungen 2019 auf der Galopprennbahn Bad Doberan hat den Mangel der Klarheit der Ordnungsmäßigkeit des internen Kontrollsystems ergeben. Die Prüfung des Pachtverhältnis 2019 ergab Mängel in der wirtschaftlichen Abwicklung und Kontrolle. Der Stadt Bad Doberan sind nachweislich Aufwendung von 18.356,00 Euro entstanden. Dem stehen Erträge von 1.668,00 Euro gegenüber. Die Verwaltung ist zum ordnungsgemäßen Handeln verpflichtet. Frühere Verwaltungsprozesse und Zuständigkeiten konnten nicht nachvollzogen werden. Aufgeführte Beanstandungen und die fehlende Nachvollziehbarkeit führen zu einem ingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Es wird empfohlen marktgerechte Konditionen für die Wirtschaftlichkeit, Sicherheiten und die Ordnungsmäßigkeit des internen Kontrollsystems, vollständige, nachvollziehbare Aktenführung künftig zu beachten. Folgeprüfungen der Jahre 2020 bis 2024 sind ab dem Jahr 2026 geplant.
- Die Anlage 1 des Jahresabschluss 2019 wurde während der Prüfungsdurchführung berichtigt und ausgetauscht. Das Muster der Anlagenübersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen und der Bilanzabgleich der Vermögensrechnung des Anlagevermögens der Position A 1. sowie die Positionen der Finanzanlagen A 1.3, 1.3.5 stimmten nicht überein. Die Musterbearbeitung in der Finanzsoftware H&H Doppik wurde angepasst.

- Werden Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder teilweise automatisiert, sind die Programme vor dem Einsatz vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister freizugeben. In der vorab im September 2024 durchgeführten Prüfung der Programmfreigaben wurden die fehlenden und unvollständigen Freigabeerklärungen ab dem Jahr 2019 festgestellt. Dieser Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wurde während der Prüfung des Jahresabschlusses ausgeräumt. Die Programmfreigabeerklärungen der eingesetzten Finanzsoftware, angebundene Verfahren und Schnittstellen wurden vorgelegt.
- Die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung steht in dieser Kommune auf schwachen Füßen.
 Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest vor Beginn einer Investition ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
 Nachweise konnten nicht vorgelegt werden.
 Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
 Es wurden Kostenannahmen von den Fachämtern Amt für Stadtentwicklung und Umwelt vorgenommen. Nach Vorschlägen der Verwaltungsleitung und aus den Gremien erfolgten die Einordnungen der Maßnahmen im städtischen Haushalt. Erläuterungen zu den jeweiligen Teilfinanzhaushalt erfolgten nicht durch die Fachämter.
 Nach Abstimmungen mit externen Planungsunternehmen und in Anpassung an örtliche Gegebenheiten erfolgte die Festlegung der Ausbauart z.B. im Bereich Straßenbau.
 Zum Bereich Hochbau konnten keine Angaben gegeben werden.
 Das Prüfungshemmnis der fehlenden Vollständigkeit gemäß § 3 Abs. 6 KPG M-V ist ebenso wie die Grundsätze der Klarheit und der Verlässlichkeit einzuhalten und eng mit der ordnungsgemäßen Buchführung verbunden und führt zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.
 § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO Doppik findet in keinem ausreichenden Maß Anwendung.
 Die Haushaltsgrundsätze gemäß § 43 Abs. 4 Kommunalverfassung (KV M-V) sowie die Grundsätze der Vergabe gemäß § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind anzuwenden, denn öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im fairen Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt.
 Ab dem Jahr 2025 wird die Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO Doppik sowie die nachweisliche Dokumentation durch Gegenzeichnung der Vollständigkeit der Fachämter vom Kämmereramt eingefordert.
- Der Verordnungsgeber hat mit § 63 Abs. 2 GemHVO Doppik M-V zugelassen, dass einmalig im Haushaltsjahr abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1000 Euro (netto) nicht überschritten haben, im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden konnten. Die rückwirkende Anwendung war begrenzt auf das Haushaltsjahr 2017. Die Stadt Bad Doberan hat dieses

Wahlrecht genutzt und bilanziert seit dem Jahr 2019 nur noch abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR netto.
Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden diese GWG's nicht mehr bilanziert, sondern sind direkt als Aufwand erfasst.

- Die letzte körperliche Inventur für das HHJ 2019 aller Vermögensgegenstände erfolgte zum 26.11.2019. Die zugrundeliegende Inventurrichtlinie wurde zuletzt zum 01.12.2017 angepasst.
- Aufgrund des Zeitverzuges bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden Rückstellungen gemäß § 35 GemHVO Doppik nicht gebildet.
- Die Stadt Bad Doberan hat sich für ihre Betriebe gewerblicher Art, „BgA Touristeninformation“ und „BgA Parkdeck“ gegenüber dem Finanzamt sowohl umsatzsteuerlich als auch ertragsteuerlich erklärt. Bestandskraft für den Bescheid 2019 steht derzeit noch nicht.
Die umsatzsteuerliche Verbuchung systemseitig ist nicht korrekt erfolgt. Die beim Finanzamt eingereichten Unterlagen stimmen nicht mit den Werten in der Finanzsoftware H & H pro Doppik gebuchten Sachverhalten überein. Aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Parkdeck wurde zu viel Umsatzsteuer abgeführt. Der zu versteuernde Gewinn, wurde dementsprechend zu hoch gemeldet.
Die nach Verrechnung aller Umsatz- und Vorsteuerkonten der zu zahlenden bzw. zu erstattenden Beträge muss sich aus der Bilanz ergeben. (Umsatzsteuerzahllast)
Ein verbliebender Differenzbetrag i.H.v. 681,40 € wurde transparent auf dem Konto 575/5292 verbucht.
Durch den städtischen Bauhof der Stadt Bad Doberan werden sowohl Arbeiten in der Stadt (hoheitliche Aufgaben), als auch Arbeiten im Bereich des Kurbetriebes ausgeführt. Dementsprechend sind Leistungen im Rahmen des Kurbetriebes steuerlich relevant. Der Zuordnungsanteil ist nach einem Aufteilungsmaßstab festzulegen. Dieser muss sachgerecht, schlüssig und objektiv nachprüfbar sein. Im Jahr 2019 wurde eine Abzugsfähigkeit der Vorsteuern aus 30 % der Ausgaben des Bauhofes an den BgA Kurbetrieb geltend gemacht.
Es gab innerhalb der Abrechnungen Unklarheiten. Es konnten nur prozentuale Anteile behelfsweise ermittelt werden. Die vorgelegten Gegenüberstellungen des Fachamtes erfolgten überschlägig.
Das Prüfungshemmnis der fehlenden Klarheit und Verlässlichkeit führt zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk für 2019.
Ab dem Jahr 2021 wurde durch eine Kalkulation 10 % ermittelt. Der Prozentsatz wird nun jährlich neu kalkuliert.
In Bezug auf die Photovoltaikanlagen Rathaus wurde festgestellt, dass die Stadt die offen vermerkte Umsatzsteuer aus der Gutschrift des Stromlieferanten gemäß § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) schuldet. Die Art der Besteuerung wäre ohne Umsatzsteuer, da kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 4 KStG.
Jedes Jahr ist für sich einzeln zu betrachten und zu erklären. Ab dem Jahr 2021 sich ergebene Nachversteuerungen der Photovoltaikanlagen Rathaus werden im Haushaltsjahr 2021 an das Finanzamt abgeführt.

- Die Einführung einer internen Leistungsrechnung gemäß § 27 GemHVO-Doppik wurde ab dem Jahr 2022 umgesetzt.

7.2 Bestätigungsvermerk

Gemäß § 3a Abs. 3 Satz KPG M-V ist das Ergebnis der Prüfung jeweils zum Ende des Prüfungsberichts in einem gesonderten Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019 der Stadt Bad Doberan wird **eingeschränkt** unter Beachtung der Wesentlichkeitsgrenzen **erteilt** und als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt.

7.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Rechnungsprüfung den Zweck der Prüfung eines Jahresabschlusses erfüllt.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 mit den dazugehörigen Anlagen den Vorschriften der §§ 42 ff der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V i.V. mit § 60 der Kommunalverfassung M-V sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Bad Doberan zum 31.12.2019 vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und die Rechnungsprüfung der Stadt Bad Doberan empfehlen der Stadtvertreterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

7.4 Entlastungsvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Doberan und die Rechnungsprüfung empfehlen der Stadtvertreterversammlung die Entlastung des Bürgermeisters.

Bad Doberan, den 14.08.2025

Lubetzki
Vorsitzende des
Rechnungsprüfungsausschusses

Erichson
Prüferin
Stadt Bad Doberan

Anlagen:

- Jahresabschluss mit Anlagen
- Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss
- Vollständigkeitserklärung
 - Erweiterung der Vollständigkeitserklärung

Bestätigungsvermerk

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Doberan obliegt gem. § 1 KPG M-V die Durchführung der Jahresabschlussprüfung im Rahmen der örtlichen Prüfung.

Die bestellte Rechnungsprüferin hat den Jahresabschluss des Kernhaushaltes der Stadt Bad Doberan, bestehend aus Bilanz mit Anhang, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und die Anlagen zum 31.12.2019 geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Rechnungsprüfung den Zweck der Prüfung eines Jahresabschlusses erfüllt und eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Der vorliegende Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 07.08.2025 wurde von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik erstellt.

Die Rechnungsprüfung hat die Aufgabe, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Die Prüfung wurde nach § 3 und § 3a KPG M-V i.V.m. § 322 HGB vorgenommen und in der Weise durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Angaben der Bilanzkonten, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Amtsverwaltung sowie Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bad Doberan sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Ergebnis der erfolgten Jahresabschlussprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss und die Rechnungsprüfung zur Überzeugung gelangt, dass die Jahresabschlussbilanz der Stadt Bad Doberan insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird von dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Rechnungsprüfung der Stadt Bad Doberan ein **eingeschränkter** Bestätigungsvermerk erteilt.

Bad Doberan, den 14.08.2025

Lubetzki

Vorsitzende des
Rechnungsprüfungsausschusses

Erichson

Prüferin
Stadt Bad Doberan